

gen“ ein. Das vorzügliche, angeblich auf Entwürfe Zicks zurückgehende Chorgitter von 1782/85 wurde niedergelegt und in eine Seitenkapelle verwiesen (*Abb. 6, 7a u. b*). Mit ihm verschwand der 1785 aufgestellte Kreuzaltar. Sein nahezu unverändertes frühklassizistisches Tabernakel wurde in der gleichen Kapelle abgestellt wie das Chorgitter; das große Kruzifix von Johann Michael Fischer aber, welches sich auf diesem Tabernakel erhob und ersichtlich für diese Aufstellung konzipiert war, hat man wie ein mittelalterliches Triumphkreuz hoch oben am Chorbogen aufgehängt. Abgeräumt wurde schließlich auch die um 1785 entstandene, in ihrer weißen und goldenen Fassung wie in der Rosettenzeichnung ganz auf die übrige Ausstattung abgestimmte Kommunionbank (vgl. *Abb. 4*).

Nachdem man so den ursprünglichen Abschluß des Laienhauses niedergebrochen oder zerrissen hatte, lag der Blick über die Chorstufen hinweg auf den Hochaltar frei (*Abb. 5*). Vor ihm stand in der Achse um 1965 ein relativ kleiner, einstütziger Tischaltar, wie Aufnahmen aus dieser Zeit zeigen. Heute erhebt sich dort ein massiver Altarblock, dessen brutal ungeformte Wandungen zu den kühlen Flächen der älteren Ausstattung in einem grotesken Gegensatz stehen. Neben diesem Altar steht eine hohe Bronzelampe, deren kurvenreich ausfahrendes Gestänge in Zeichnung und Material keinerlei Bezug auf die strengen Formen und die zurückhaltende Farbigkeit von Gestühl und Hochaltar nimmt, sondern im Gegenteil eine Art optischen Zertrümmerungseffekt erzielt.

Gemessen an der Einzigartigkeit von St. Ulrich und Afra zu Augsburg ist der Kirchenraum in Oberelchingen gewiß eine bescheidene Anlage. Auch liegen die geschilderten Eingriffe um Jahre zurück und sind bekannt; Anlaß für diesen kurzen Bericht war nur die Betroffenheit bei den Teilnehmern einer Stipendiatenexkursion des Zentralinstituts, die im Mai dieses Jahres nach Oberelchingen kam. Der Einzelfall Oberelchingen, mag er auch extrem sein, hat jedoch seine typische Bedeutung. Der Reichtum künstlerischer Überlieferung in den katholischen Teilen Süddeutschlands beruht nicht zuletzt auf der Vielzahl solcher fast vollständig erhaltener nachmittelalterlicher Kirchengestaltungen, welche gegen jeglichen Eingriff ästhetisch – wie übrigens auch inhaltlich – besonders empfindlich sind. Werden wir weiter tatlos zusehen müssen, wie Teile dieses Erbes Veränderungen geopfert werden, die handwerklich und künstlerisch nichts als modische Neuerungen sind und daher spätestens nach ein oder zwei Jahrzehnten abermals Korrekturen verlangen werden? Und was werden wir – was wird schließlich auch die Kirche – von diesem Erbe kommenden Generationen weitergeben, wenn solche unbesonnenen und unehrfürchtigen Eingriffe ungestraft über die Bühne gehen können?

Willibald Sauerländer

Das folgende Rundschreiben der Sacra Congregatio pro Clericis wird hier – ohne die Verweise in den Fußnoten – abgedruckt, da es angesichts der Berichte über Augsburg und Oberelchingen für Verhandlungen mit den kirchlichen Behörden bei zukünftigen ähnlichen Vorgängen von Nutzen sein kann.

SACRA CONGREGATIO PRO CLERICIS
LITTERAE CIRCULARES
DE CURA PATRIMONII HISTORICO-ARTISTICI ECCLESIAE AD
PRAESIDES CONFERENTIARUM EPISCOPALIU.

Opera artis, utpote praestantissimi spiritus humani fructus, magis magisque homines Divino Artifici propinquos faciunt, et "non immerito patrimonium totius generis humani existimantur".

Ecclesia artium ministerium semper nobilissimum consideravit continenterque quaesivit ut "res ad cultum pertinentes vere essent dignae, decorae et pulchrae rerum supernarum signa et symbola", ac per decursum saeculorum thesaurum artis sibi proprium omni cura servavit.

Ideo praesenti quoque tempore, animarum Pastoribus, licet multis graventur muneribus, cordi esse debet cura aedificiorum rerumque sacrarum, quippe quae praeclarum sint testimonium pietatis populi erga Deum, etiam ob eorum valorem historicum vel artisticum.

Dolent, autem, Christifideles quod cernuntur magis quam praeteritis temporibus tot indebitae alienationes, furta, usurpationes, destructiones patrimonii historico-artistici Ecclesiae.

Multi, immo, immemores monitionum et dispositionum, quae Sancta Sedes impertita est, ex ipsa restorationis liturgicae executione praetextum sumpserunt peragendi incongruas mutationes in locis sacris, pessumdandi et dispergendi opera inaestimabilis valoris.

In nonnullis regionibus, quaedam aedificia ecclesiastica, non amplius ad finem originarium destinata, ita negliguntur, ut grave praeiudicium patrimonio ecclesiastico et operibus artis sacrae illarum regionum afferatur.

His gravibus rationibus consideratis et memoratis circumstantiis prae oculis habitis, haec Sacra Congregatio, ad quam spectat moderari administrationem patrimonii artistici Ecclesiae, Conferentias Episcopales hortatur ut normas ferant ad moderandam hanc magni momenti materiam.

Interim, liceat quae sequuntur in memoriam revocare et statuere:

1. "In instituendis artificibus nec non in seligendis operibus in ecclesiam admittendis, vera artis praestantia exquiratur, quae fidem et pietatem alat et cum veritate significationis et finis cui destinatur congruat".
2. Antiqua opera artis sacrae semper et ubique custodiantur ut cultui divino altius inserviant et populi Dei activam participationem in sacra liturgia coadiuvent.
3. Cuiuscumque Curiae dioecesanae officium est vigilare et inspicere ut iuxta normas ab Ordinario latas, conficiatur a rectoribus ecclesiarum, collatis consiliis cum viris peritis, inventarium aedificiorum sacrorum, necnon rerum, arte vel historia praestantium, in quo ipsa singillatim describantur eorumque valor indicetur.

Huiusmodi inventarii duo exemplaria exarentur, quorum alterum apud ecclesiam retineatur at alterum in Curia dioecesana asservetur. Perutile esset ut aliud exemplar ab ipsa Curia dioecesana transmittatur ad Bibliothecam Apostolicam Vaticanam. Neque omittantur adnotationes mutationum, quae interim forte intervenerint.

4. Episcopi, memores dispositionum Concilii Vaticani II et illarum, quae circa hanc materiam in documentis pontificiis continentur, indesinenter vigilent ut mutationes in locis sacris inducendae, reformationis liturgicae occasione, omni cautela fiant, et semper iuxta normas instaurationis liturgicae, neque ipsas ad effectum adducant absque voto Commissionum de Arte Sacra, de Sacra Liturgia, ac, si opus sit, de Musica Sacra et absque consilio virorum peritorum. Praeterea ratio etiam habeatur legum, quae in variis Nationibus fortasse a civilibus auctoritatibus statutae sint ad praestantiora artis monumenta tutanda.
5. Locorum Ordinarii, perpensis normis Directorii "Peregrinans in terra" pro ministerio pastoralis quoad "turistas" (nn. 23 - 25), curent ut loci et res sacrae, arte notabilia, qua testimonia vitae et historiae Ecclesiae magis magisque omnibus patefaciant. Attamen, cum aedes sacrae, etiam valore artistico praeditae, loci cultus sint, nullo modo functiones liturgicae, quae in illis celebrantur, a "turistis" turbari debent.
6. Si opus fuerit artis opera atque thesauros a saeculis traditos novis legibus liturgicis optare, Episcopi curam adhibeant ne id fiat sine vera necessitate et cum eorundem operum detrimento; semper praeterea serventur normae et criteria de quibus sub n. 4. Quae si nullo modo cultui divino amplius idonea existimentur, numquam profanis usibus destinentur, sed in apto loco collocentur, scilicet in musaeo dioecesano vel interdioecesano, quo omnes, qui illa visitare cupiant, accedere possint. Item, aedificia ecclesiastica, artis decore instructa, ne sint neglecta, etiam quando ad finem originarium iam non inserviant; quae si cedi debeant, ementes praeferrantur qui eadem curare valeant (Cfr. can. 1187).
7. Res pretiosae, peculiariter dona votiva, minime alienentur absque licentia Sanctae Sedis, iuxta can. 1532, firmis poenis in cann. 2347 - 2349 statutis contra male alienantes, qui vero ne absolvantur nisi prius damna illata reparaverint. In remittendis petitionibus ad praedictam licentiam obtinendam clare indicetur votum Commissionis de Arte Sacra necnon de Sacra Liturgia, et, si casus ferat, etiam de Musica Sacra, virorumque peritorum, et pro unoquoque casu attendatur ad leges civiles de ha re vigentes.

Haec Sacra Congregatio probe confidit fore ut sacra opera artis sancte ubique tractentur et custodiantur, et Episcopi, nova cuiusque aetatis indoli consona promovere contententes, illis operibus sapienter utantur ad veram, activam et efficacem participationem fidelium in sacra liturgia adiuvandam.

Datum Romae,
die 11 mensis Aprilis anno 1971

Joannes Card. WRIGHT, Praefectus
+ Petrus Palazzini, a Secretis

HEILIGE KONGREGATION FÜR DEN KLERUS

RUNDSCHREIBEN

AN DIE VORSITZENDEN DER BISCHOFSKONFERENZEN ÜBER DIE SORGE FÜR DEN GESCHICHTLICH-KÜNSTLERISCHEN BESITZ DER KIRCHE

Die Werke der Kunst, diese hervorragendsten Früchte des menschlichen Geistes, machen den Menschen mehr und mehr dem göttlichen Künstler verwandt und „sie gelten nicht zu unrecht als Besitz der gesamten Menschheit“.

Die Kirche hat den Dienst der Künste stets als besonders edel betrachtet und ununterbrochen sich bemüht, daß „die für den Gottesdienst bestimmten Gegenstände würdig, geziemend und schön seien als Zeichen und Symbole der übernatürlichen Welt“, und sie hat im Laufe der Jahrhunderte ihren eigenen Kunstschatz mit aller Sorgfalt behütet.

Deshalb muß auch in der Gegenwart den geistlichen Hirten, auch wenn sie mit vielen Aufgaben belastet sind, die Sorge um die sakralen Gebäude und Gegenstände, die ja überhaupt ein hervorragendes Zeugnis der Frömmigkeit des Volkes Gott gegenüber sind, auch wegen ihres geschichtlichen oder künstlerischen Wertes am Herzen liegen.

Die Christen schmerzt es aber zu sehen, daß mehr als in früheren Zeiten der Kunstbesitz der Kirche unzulässigerweise entfremdet, gestohlen, geraubt und zerstört wird.

Dazu haben viele ungeachtet der Ermahnungen und Regelungen des Heiligen Stuhles die Ausführung der Liturgiereform zum Vorwand genommen, unpassende Änderungen an heiligen Stätten vorzunehmen und Werke von unschätzbarem Wert zu verderben und zu zerstreuen.

In einigen Gegenden werden die nicht mehr dem ursprünglichen Zweck dienenden kirchlichen Gebäude so vernachlässigt, daß eine schwere Beeinträchtigung für den Kirchenbesitz und die Werke der christlichen Kunst jener Gegenden eintritt.

In Anbetracht dieser schwerwiegenden Gründe und der genannten Umstände mahnt die heilige Kongregation, die für die Verwaltung des Kunstgutes der Kirche zuständig ist, die Bischofskonferenzen, Richtlinien zur Regelung dieser wichtigen Angelegenheit zu erlassen.

Inzwischen soll folgendes ins Gedächtnis gerufen und bestimmt werden:

1. „Bei den Aufträgen an Künstler und bei der Auswahl von Werken, die für die Kirchen bestimmt sind, ist ein wahrer künstlerischer Wert zu fordern, der den Glauben und die Frömmigkeit fördert und mit dem übereinstimmt, was sie bezeichnen und bezwecken.“
2. Die alten kirchlichen Kunstwerke müssen immer und überall bewahrt werden, damit sie dem Gottesdienst in höherer Weise dienen und zur aktiven Teilnahme der Gläubigen bei der heiligen Liturgie mithelfen.

3. Jedes Bischöfliche Ordinariat ist zur Aufsicht darüber verpflichtet, daß entsprechend den vom Oberhirten erlassenen Bestimmungen von den Pfarrern nach Beratung mit Fachleuten eine Liste der gottesdienstlichen Gebäude und der durch Kunst oder Geschichte bemerkenswerten Gegenstände erstellt wird, in der sie einzeln und mit ihrem Wert verzeichnet werden. Die Liste ist in zweifacher Ausfertigung zu erstellen, von denen eine bei der Kirche verbleibt und die andere im Bischöflichen Ordinariat aufbewahrt wird. Zweckmäßig wäre die Übersendung einer weiteren Ausfertigung durch das Bischöfliche Ordinariat an die Apostolische Vatikanische Bibliothek; alle Veränderungen, die sich in der Zwischenzeit ergeben haben, müssen nachgetragen werden.
4. Eingedenk der Bestimmungen des II. Vatikanischen Konzils und entsprechender Vorschriften in den päpstlichen Erlassen sollen die Bischöfe unablässig darüber wachen, daß die aufgrund der Liturgiereform notwendigen Veränderungen in den Gotteshäusern mit aller Behutsamkeit und immer gemäß den Regeln der erneuerten Liturgie vorgenommen werden. Und sie sollen nichts vornehmen ohne Gutachten der Kommissionen für die kirchliche Kunst, für die Liturgie und erforderlichenfalls für Kirchenmusik und ohne den Rat von Sachverständigen. Ferner sind auch die Gesetze zu berücksichtigen, die in den verschiedenen Ländern von den staatlichen Behörden zum Schutze bedeutender Kunstdenkmäler erlassen wurden.
5. Die Ortsüberhirten sollen unter Beachtung der Normen des Directoriums „Peregrinans in terra“ für den Seelsorgedienst an Touristen (Ziff. 23 – 25) dafür sorgen, daß künstlerisch bemerkenswerte Orte und heilige Sachen als Zeugnis des Lebens und der Geschichte der Kirche mehr und mehr allen offen stehen. Jedoch dürfen die liturgischen Feiern in künstlerisch wertvollen Kirchen, da diese gottesdienstliche Stätten sind, keinesfalls von Touristen gestört werden.
6. Wenn es notwendig ist, Kunstwerke und die durch Jahrhunderte überlieferten Schätze den neuen liturgischen Gesetzen anzupassen, sollen die Bischöfe besorgt sein, daß dies nicht ohne wirkliche Notwendigkeit und nicht zum Nachteil der Kunstwerke geschieht. Immer jedoch sind die Normen und Kriterien in Ziff. 4 zu beachten. Falls sie keineswegs mehr für den Gottesdienst geeignet sind, sollen sie nicht zu profanen Zwecken bestimmt, sondern an einen geeigneten Ort verbracht werden, d. h. in ein diözesanes oder interdiözesanes Museum, zu dem alle Zutritt haben, die sie besichtigen wollen. Künstlerisch wertvolle Kirchengebäude sind nicht zu vernachlässigen, selbst wenn sie ihrem ursprünglichen Zweck nicht mehr dienen. Falls sie verkauft werden müssen, sind solche Käufer zu bevorzugen, die ihre Pflege übernehmen können. (Vgl. can. 1187.)
7. Wertvolle Gegenstände, insbesondere Votivgaben, dürfen auf keinen Fall ohne die Erlaubnis des Heiligen Stuhles gemäß can. 1532 veräußert werden. Die in can. 2347 – 2349 bestimmten Strafen gegen Verkäufer, die unzulässig verkauft haben, bleiben bestehen. Ein Nachlaß der Strafen kann erst erfolgen, wenn

zuvor der angerichtete Schaden ersetzt wurde. Bei Gesuchen um Erlaubnis zur Veräußerung ist das Gutachten der Kommission für die christliche Kunst und für die heilige Liturgie und gegebenenfalls auch für die Kirchenmusik, sowie das der Sachverständigen eindeutig anzugeben. In jedem Fall ist auf die diesbezüglichen staatlichen Gesetze zu achten.

Die Heilige Kongregation vertraut darauf, daß die Werke der christlichen Kunst überall gewissenhaft behandelt und bewahrt werden und die Bischöfe, auch wenn sie bestrebt sind, zeitgenössische Kunst zu fördern, diese Werke in kluger Weise gebrauchen als Hilfe zur wahren, aktiven und wirksamen Teilnahme der Gläubigen bei der heiligen Liturgie.

Gegeben zu Rom am 11. April 1971

gez. Johannes Card. Wright, Präfekt
+ Petrus Palazzini, Sekretär

DIE LISTEN SCHUTZWÜRDIGER BAU-, KUNST- UND GESCHICHTSDENKMALER IN BAYERN

Im Bayerischen Landtag steht derzeit die Beratung und Verabschiedung eines Denkmalschutzgesetzes an; Entwürfe der Bayerischen Staatsregierung, einer Gruppe von Abgeordneten der Christlich Sozialen Union und einer Gruppe von Abgeordneten der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands liegen vor. Soll jedoch ein solches Gesetz vollziehbar sein, so muß zunächst legitim festgestellt werden, welche Objekte, vornehmlich Bauwerke, unter dem im Gesetz enthaltenen Denkmalbegriff im konkreten Fall zu subsumieren sind. Dies jedoch ist die Sache des Fachgutachters, des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege.

Grundlage für eine solche Feststellung sind nach der Fassung des Gesetzentwurfs, wie ihn der Kulturpolitische Ausschuß des Landtags beschlossen hat, die Denkmallisten. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege schon in einem frühen Stadium der Vorbereitungen zum Gesetz beauftragt, solche Listen der schutzwürdigen Objekte zu erstellen.

Die Aufgabenstellung ist in wesentlichen Dingen eine andere als bei der Kunstdenkmälerinventarisierung, besonders in ihrer herkömmlichen Art. Kunstdenkmälerinventarisierung soll durch diese Listen auch nicht ersetzt werden; die Bezeichnung „Liste“ sagt, daß kunstgeschichtliche Problematik hier nicht auszubreiten ist. Dagegen sind in den Listen meist weit mehr Zeugnisse bürgerlichen und bäuerlichen Bauens aufzuführen, als dies in den mehr an der Hochkunst orientierten Inventaren der Fall war. Weit stärker als in den bisherigen Kunstdenkmälerinventaren sind die Objekte zu berücksichtigen, die erst in jüngerer Zeit, etwa seit der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Zweiten Weltkrieg entstanden sind und Anerkennung als Bau-, Kunst- oder Geschichtsdenkmal verdienen. Vor allem aber sind auch die schutzwürdigen Ensembles, die zusammengehörigen Gruppen von Bauwerken festzustellen und zu charakterisieren, eine Aufgabe, die sich das bisher auf das als Kunstwerk isolierte Einzelobjekt